

- f) ohne ausreichenden Grund länger als einen halben Arbeitstag von der Arbeit fernbleibt oder mehr als zweimal in einem Monat mehr als eine halbe Stunde zu spät kommt.
- g) sich in offensichtlich betrunkenem Zustande zur Arbeit meldet.
- h) eine Disziplinarstrafe nach Artikel 130 (f) erhält.

Auch in ALBANIEN können Arbeiter mit Disziplinarstrafen belegt werden. Betriebsleiter, die die Arbeit nicht gut organisieren, sollen ebenfalls disziplinarisch bestraft werden.

DOKUMENT 109

(ALBANIEN)

Aus dem Erlass Nr. 726 des Präsidiums der Volksversammlung vom 13. August 1949:

Artikel 4:

Arbeiter und Angestellte von staatlichen und genossenschaftlichen Unternehmungen und Einrichtungen dürfen ohne Erlaubnis des Betriebsleiters oder der für die Einrichtung verantwortlichen Person weder ihre Arbeit verlassen noch von einem Unternehmen oder einer Einrichtung zu einer anderen übergehen.

.....

Artikel 6:

Arbeiter und Angestellte, welche staatliche Unternehmen, genossenschaftliche oder andere soziale Unternehmen oder Einrichtungen verlassen oder ohne Erlaubnis in einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung arbeiten, werden mit Gefängnis von drei Monaten bis zu einem Jahr bestraft, 4

Arbeiter oder Angestellte in staatlichen, genossenschaftlichen und sozialen Unternehmen, die ohne genügenden Grund sich der Arbeit enthalten, werden mit Besserungsarbeit an ihrem Arbeitsplatz bis zu sechs Monaten und einer 25 %-igen Lohnkürzung für die Dauer ihrer Strafe bestraft.

Artikel 7:

Die Leiter von Unternehmungen oder andere verantwortliche Personen, welche Arbeiter oder Angestellte wegen der in den vorstehenden Artikeln genannten Vergehen nicht bei Gericht anzeigen, werden wegen Verletzung ihrer Pflichten mit Freiheitsentzug bis zu drei Jahren bestraft.

Die gleiche Strafe trifft die Leiter von Betrieben sowie Personen, die für Einrichtungen verantwortlich sind, wenn sie Personen beschäftigen, die ihre Arbeit in einem anderen Unternehmen oder einer anderen Einrichtung aufgegeben haben.

Quelle: „Gazeta Zyrtave“ (Amtsblatt) Nr. 64 vom 31. August 1949.

DOKUMENT 110

(ALBANIEN)

Aus dem Erlass des Justizministeriums vom 28.8.1949 über die innere Organisation der Arbeit:

Artikel 5:

Zuspätkommen oder Verlassen der Arbeit vor Beendigung der Arbeitszeit, falls dabei 20 Minuten nicht überschritten werden, wird nicht als Abwesenheit von der Arbeit strafrechtlich verfolgt, sondern ist ein Disziplinarvergehen, welches mit administrativen Massnahmen bestraft wird, d.h. mit einer Disziplinarstrafe, ausgenommen, wenn die Abwesenheit dreimal innerhalb eines Monats oder viermal während zwei auf-